

Kollektivität des Gerichts, die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit ihrer Verhandlungen und die sich auf die Wahrheit der getroffenen Feststellungen gründende kollektive Überzeugung der Richter. Entsprechendes gilt hinsichtlich der gesellschaftlichen Gerichte.

3. Das Wesen der im Strafverfahren festzustellenden Wahrheit

Die Kernfrage des Beweisrechts ist die nach dem Wesen der im Strafverfahren festzustellenden Wahrheit. Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß ein Angeklagter wegen der ihm zur Last gelegten Straftat nur dann verurteilt werden darf, wenn seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Eine für die Schuld des Angeklagten sprechende Wahrscheinlichkeit reicht für diesen Nachweis nicht aus.¹⁰ Mit diesem Rechtssatz unterscheidet das Oberste Gericht zwischen der Wahrscheinlichkeit und dem dem Urteil zugrunde zu legenden zweifelsfreien Nachweis der Schuld. Dieser Unterschied ist nicht nur quantitativer, sondern auch qualitativer Natur. Der zweifelsfreie Nachweis der Schuld, um den es im Strafverfahren der DDR geht, stellt gegenüber der Wahrscheinlichkeit eine neue, höhere Qualität der richterlichen Erkenntnis dar. Die richtige und gesellschaftlich wirksame Entscheidung kann, so heißt es in einer anderen Entscheidung des Obersten Gerichts, nur auf der Grundlage der objektiven Wahrheit gefunden werden.¹¹ Dieses Bekenntnis zur Forderung nach Feststellung der objektiven Wahrheit als einer Aufgabe des Strafverfahrens, besonders der gerichtlichen Beweisaufnahme, ist ein Ausdruck des Klassenstandpunktes, den die Organe der Strafrechtspflege in der DDR vertreten. Es ist ein Ausdruck des festen sozialistischen Klassenstandpunktes, des Standpunktes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die den Kampf um den gesellschaftlichen Fortschritt zum Leitmotiv ihres Handelns erhoben haben und deshalb auch die Aufdeckung der Wahrheit, besonders über die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung fördern und sie nicht fürchten, wie es unter kapitalistischen und imperialistischen Herrschaftsverhältnissen der Fall ist.

Es ist im Interesse der Aufdeckung des Klassencharakters der bürgerlichen Strafrechtsprechung recht aufschlußreich, zu untersuchen, wie im kapitalistischen und imperialistischen Strafprozeß die Auffassung vom Wesen der als Ziel der Beweisführung festzustellenden Wahrheit im zunehmenden Maße unbestimmter, subjektiven Deutungen Raum lassend, charakterisiert wurde.

Während Mittmaier 1945 noch schrieb: „Es genügt als Zustand, der die Verurteilung rechtfertigen kann, nur der Zustand der Gewißheit“¹², sagte Glaser 1883 schon, daß diese Gewißheit „von der Wahrscheinlichkeit nur dem Grade, nicht aber der Art nach verschieden, äußerlich nicht meßbar . . .“¹³ sei. Noch weiter ging das ehemalige Deutsche Reichsgericht, das in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1927 schrieb, der Richter müsse sich „mit einem so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begnügen,

10 OG Urteil — Ust 5/66 —, in: NJ 1966, S. 447

11 OG Urteil — 5 Zst 7/67 — (unveröffentlicht)

12 Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, erster Teil, Heidelberg 1845, S. 526

13 Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. 1, Leipzig 1883, S. 347